



Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

# **Sozialpädagogisches Seminar**

## **Grundlagen**

**Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik  
Sozialpädagogisches Seminar**

**Herausgeber\_in:**

Städtische Fachakademie für Sozialpädagogik  
der Landeshauptstadt München  
Sozialpädagogisches Seminar  
Fachbereich PML/SPP

**Anschrift:**

Schlierseestraße 47  
81539 München

Telefon: 089 / 23343768

Telefax: 089 / 23343755

Internet: [www.sozpaedfs.musin.de](http://www.sozpaedfs.musin.de)

E-mail: [fak\\_sozialpaedagogik@sozpaedfs.musin.de](mailto:fak_sozialpaedagogik@sozpaedfs.musin.de)

**Auflage:**

September 2016

Abdruck oder Vervielfältigungen dieses Heftes (auch auszugsweise) bedürfen  
der Zustimmung der Fachakademie für Sozialpädagogik

## **Vorwort**

Seit einigen Jahren existiert in Bayern das so genannte Sozialpädagogische Seminar (SPS) als erste Ausbildungsstufe auf dem Weg zur Erzieherin / zum Erzieher. Die Bedingungen und Regelungen dieser Ausbildung, die an zwei Ausbildungsorten stattfindet, sind bekannt und akzeptiert.

Doch trotz des allgemein gültigen Rahmens kann jede Fachakademie individuelle Schwerpunkte setzen und einzelne Regelungen selbst bestimmen. Wie das Sozialpädagogische Seminar an unserer Fachakademie organisiert ist und auch, welche allgemeinen Bedingungen erfüllt werden müssen, ist in dieser Informationsbroschüre zusammengestellt.

Ansprechen wollen wir mit diesem Heft insbesondere Sie als Anleiterinnen und Anleiter, die ja unsere direkten Partnerinnen in der Ausbildung der Praktikantinnen und Praktikanten sind. Ziel des Heftes ist es, alle Grundlegenden Regelungen und Abläufe im SPS übersichtlich und kurz aufzuzeigen. Es soll den Anleiterinnen und Anleitern, die das erste Mal Erzieherpraktikantinnen oder Erzieherpraktikanten unserer Schule betreuen, eine Einführung geben und den schon erfahrenen Anleitungen als Nachschlagewerk und Gedächtnisstütze dienen.

Wir hoffen, dass durch dieses Informationsheft Klarheiten geschaffen und Fragen geklärt sind und uns die Kommunikation als Ausbildungspartner/innen erleichtert.

Das Team der Praxislehrkräfte im SPS

PS: Weil die weit überwiegende Mehrheit in unserem Berufsfeld Frauen sind, wird im folgenden Text überwiegend die weibliche Form verwendet.

<b>Inhalt:</b>	Seite
<b>Das SPS allgemein</b>	
Das Ausbildungssystem SPS	05
Das SPS als Kinderpflege-Ausbildung	06
Lehrplan / Ausbildungsrahmenplan für das SPS	06
Lernfelder im SPS	06
Rechtliche Grundlagen im SPS	07
Der Aufbau des SPS	07
Aufnahmebedingungen für das SPS	08
<b>Die fachpraktische Ausbildung in der Praxisstelle</b>	
Das Genehmigungsverfahren	09
Der Ausbildungsrahmenplan	11
Die Handreichung zum Ausbildungsrahmenplan	11
Aufgaben der Anleitung	12
Arbeitsbedingungen der Erzieherpraktikantin	14
<b>Die Begleitung der fachpraktischen Ausbildung durch die Fachakademie</b>	
Aufgaben der Betreuungslehrkraft	16
Noten für die Sozialpädagogische Praxis	17
Die ‚Aktuelle Runde‘	18
Praxisaufzeichnungen	18
Praxisbesuche	19
<b>Der schulische Part der Ausbildung</b>	
Fächer und Stundentafel	21
Organisation des Unterrichtes	22
Probezeit	22
Fehlzeiten	23
Noten	23
Zeugnisse	24
Prüfung	25

## Das SPS allgemein

### Das Ausbildungssystem im SPS

Das SPS löste im Jahr 2001 das Vorpraktikum ab, welches eine Zugangsvoraussetzung für die Erzieherinnenausbildung darstellte. Auch durch das SPS wird diese Funktion der Grundbildung für den sozialpädagogischen Bereich erfüllt. Das Besondere ist, dass diese Grundbildung sowohl schulisch als auch in der Praxis erfolgt, so dass die Fachakademie und die Praxisstellen gemeinsam eine Grundlage für die weitere Erzieherinnenausbildung schaffen. Um das Ziel zu erreichen, ist diese Ausbildungspartnerschaft geprägt von ständigem Austausch, intensiver Zusammenarbeit und gegenseitiger Information und Unterstützung.

<b>Ausbildungselemente der Fachakademie</b>	<b>Ausbildungselemente der Praxisstelle</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulbesuch</li><li>• Unterricht nach Lehrplan</li><li>• Verschiedene Fächer und Fachlehrkräfte</li><li>• Leistungsnachweise und schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einsatz in der Praxis</li><li>• Arbeit nach dem Ausbildungsrahmenplan</li><li>• Einrichtungsspezifische Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung</li><li>• Schriftliche Stellungnahmen und Beteiligung an praktischen Prüfungen</li></ul>

## **Das SPS als Kinderpflege- Ausbildung**

Zusätzlich zu der Funktion der Grundstufe in der Erzieherinnen- ausbildung gilt das SPS in seiner zweijährigen Form als eigenständige Ausbildung mit dem Berufsabschluss ‚Staatlich geprüfte Kinderpflegerin‘.

Es weist viele Gemeinsamkeiten mit der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege auf und ist dieser Ausbildung gleichwertig.

## **Lehrplan für das SPS**

Die Ausbildungsinhalte für das SPS sind festgeschrieben im Lehrplan für diese Ausbildungsstufe, der sowohl Unterrichtsinhalte für die schulischen Fächer als auch Inhaltspunkte für die praktische Tätigkeit in den Praxisstellen enthält. Die Zielformulierungen in den einzelnen Lernfeldern, die die Struktur des Lehrplanes bestimmen, gelten für Fachakademie und Praxisstellen gleichermaßen. Seit der Überarbeitung des Lehrplanes zum Schuljahr 2006/2007 sind diese Zielformulierungen auch identisch mit denen im Lehrplan für die Berufsfachschule für Kinderpflege, wodurch eine inhaltliche Annäherung der beiden Ausbildungswege zum Berufsabschluss ‚Kinderpflegerin‘ initiiert wurde.

## **Lernfelder im SPS**

Wie in vielen ähnlichen Ausbildungssystemen ist auch die Ausbildung im SPS strukturiert durch so genannte Lernfelder. Verstanden werden darunter bestimmte Kompetenzbereiche oder Schlüsselqualifikationen, die für den entsprechenden Beruf entscheidend sind. Die Titel der Lernfelder sind so formuliert, dass der Handlungsbezug deutlich wird, d.h. es wird klar definiert, welche Aufgaben von den Erzieherpraktikantinnen erwartet werden können.

Die Lernfelder lauten:

1. Personen und Situationen wahrnehmen, Verhalten beobachten und erklären.
2. Erzieherisches Handeln planen, durchführen und reflektieren.
3. Bildungsprozesse anregen und begleiten.
4. Beziehungen und Kommunikation gestalten.
5. Mit allen am Erziehungs- und Bildungsprozess Beteiligten zusammenarbeiten.
6. Die eigene ästhetische Gestaltungsfähigkeit weiter entwickeln und im beruflichen Handeln einsetzen.
7. Werte und Werthaltungen reflektieren, weiter entwickeln und in das berufliche Handeln integrieren.

### **Rechtliche Grundlagen des SPS**

Neben dem Lehrplan ist rechtlich für die Gestaltung des SPS die Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) bestimmend und da insbesondere die Anlage 3 (vom September 2001), die mehrfach verändert wurde und zwar im Juli 2007 und im August 2010.

Die Bestimmungen in der Anlage 3 schaffen den Rahmen für alle Regelungen, die zur Durchführung des SPS erforderlich sind.

### **Aufbau des SPS**

Das SPS dauert in der Regel zwei Jahre; am Ende des zweiten Jahres findet die Kinderpflegeprüfung statt, deren Bestehen die weitere Teilnahme an der Erzieherausbildung ermöglicht.

Das erste Jahr nennen wir an unserer Fachakademie die SPS-Unterstufe (SPS U). Das zweite Ausbildungsjahr, in dem ein anderes Arbeitsfeld gewählt werden muss und an dessen Ende die Prüfung steht, heißt SPS-Oberstufe zweijährig (SPS O 2jährig).

Diese Bezeichnung legt schon nahe, dass es auch eine SPS-Oberstufe einjährig (SPS O 1jährig) gibt. In diesen Klassen sind die Erzieherpraktikantinnen zusammengefasst, denen aufgrund besonderer Bedingungen (z.B. Abitur, Soziales Jahr, eine andere abgeschlossene Berufsausbildung) ein Ausbildungsjahr erlassen wird. EP **ohne** Berufsabschluss, die unmittelbar in das zweite Jahr des SPS einsteigen, **müssen** die externe Kinderpflegeprüfung an der Fachakademie für Sozialpädagogik ablegen.

### **Aufnahmebedingungen für das SPS**

Nach § 4 der Schulordnung (FakOSozPäd) setzt die Aufnahme in das SPS folgende Bedingungen voraus:

- einen mittleren Schulabschluss,
- ein ärztliches Attest, das nicht älter als drei Monate sein darf und ausweisen muss, dass eine gesundheitliche Eignung für den Erzieherberuf gegeben ist,
- den Ausschluss von Tatsachen, die die Bewerberin als ungeeignet für den Erzieherberuf erscheinen lassen,
- bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten,
- bei Bewerberinnen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.

Die Bewerbung und Anmeldung für das SPS erfolgt an der Fachakademie für Sozialpädagogik, an der später die Ausbildung zur Erzieherin absolviert werden soll. Diese Fachakademie kann bei Suche und Auswahl der Praxisstellen behilflich sein.

## **Die fachpraktische Ausbildung in der Praxisstelle**

### **Das Genehmigungsverfahren**

- Entscheidet sich eine sozialpädagogische Einrichtung, eine Erzieherpraktikantin auszubilden, kann sie diese über arbeitsmarktübliche Werbung (Inserate, Gespräche, Aus-hänge) oder durch Bekanntgabe an der Fachakademie suchen.
- Praxisstellen für die praktische Ausbildung im Sozialpädagogischen Seminar können sein:  
Kinderkrippen,  
Kindergärten,  
Kinderhäuser, Kooperationseinrichtungen,  
schulvorbereitende Einrichtungen,  
Kinderhorte,  
Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonder-pädagogischem Förderbedarf,  
Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,  
Heime für aus der Schule entlassene Minderjährige und junge Volljährige wie z.B. Jugendwohnheime,  
Internate und Heime bei Förderschulen,  
Erholungs- und Kurheime,  
Schülerheime und Tagesheimschulen,  
Ganztagesschulen,  
Schulen verschiedener Ausprägung,  
Kinderkrankenhäuser bzw. Fachabteilungen in Kliniken,  
Einrichtungen der Jugendarbeit wie z.B. Freizeitheime,  
Abenteuerspielplätze.
- Zukünftige Erzieherpraktikantinnen bewerben sich zunächst an der Fachakademie für Sozialpädagogik. Nach der Zusage für einen Schulplatz suchen sie sich selbst (u.U. mit Hilfe der FakS) einen Praktikumsplatz.

- Bei beidseitigem Interesse (sozialpädagogische Einrichtung und Auszubildende) wird ein ‚Antrag auf Genehmigung der Praxisstelle‘ (erhalten die EP an der FakS) ausgefüllt und bei der Fachakademie eingereicht.
- Die FakS genehmigt die Praxisstellen. Zusätzlich zu den Bedingungen der Schulordnung gelten als schulinterne Regelungen eine Vollzeitstelle, d.h. mindestens 36 Wochenstunden und eine monatliche Bezahlung von mindestens 300 Euro Netto im ersten Jahr und mindestens 325 Euro Netto im zweiten Jahr. Manche Träger\_innen gewährleisten eine monatliche Bezahlung im ersten Jahr von 630 Euro Brutto und im zweiten Jahr 680 Euro Brutto.
- Für Mütter oder Väter, die zusätzlich mit der Erziehung eigener Kinder befasst sind, gilt eine Mindestarbeitszeit von 30 Wochenstunden bei entsprechender Verminderung der Bezahlung.
- Die Genehmigung der Praxisstelle wird von der FakS mit einem Vertragsformular an die Einrichtung geschickt
- Bei der Vertragsunterzeichnung ist besonders zu achten auf die Dauer (ein ganzes Jahr), auf die Zeit (Vollzeitstelle, d.h. mindestens 35 Stunden), auf die Eintragung einer Probezeit (je nach Träger unterschiedlich), auf Urlaub (in der Regel 26 Tage) und Verdienst sowie die notwendigen Unterschriften.
- Das Vertragsformular (Dreifach-Exemplar) wird bei der FakS eingereicht und nach Gegenzeichnung an Arbeitgeber und EP zurückgesandt.
- In der Regel beginnt am 1. September die Tätigkeit der EP in der sozialpädagogischen Einrichtung.

## **Der Ausbildungsrahmenplan**

Grundlage für die Ausbildung in der sozialpädagogischen Einrichtung ist der so genannte Ausbildungsrahmenplan, der einen Teil des gültigen Lehrplanes für das SPS darstellt. In diesem Ausbildungsrahmenplan sind sowohl die Ziele für die Ausbildung (identisch mit denen für den schulischen Part der Ausbildung) als auch nach Lernfeldern geordnete Inhaltspunkte aufgeführt. Wie die Bezeichnung Rahmenplan schon nahe legt, sind die Inhalte sehr offen formuliert, damit diese in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern realisiert werden können.

## **Die Handreichung zum Ausbildungsrahmenplan**

Um den Ausbildungsrahmenplan wirklich umzusetzen und die Ausbildung in der Praxis für alle Beteiligten befriedigend zu gestalten, haben Anleiterinnen und Lehrkräfte des sozialpädagogischen Fachbereiches an unserer FakS gemeinsam Materialien zusammengetragen, diskutiert und daraus eine ‚Handreichung‘ zu dem Plan erstellt.

Diese Handreichung enthält die Ziele und Inhaltspunkte des Ausbildungsrahmenplanes sowie vielfältige, in der Praxis erprobte Umsetzungsmöglichkeiten zu den einzelnen Inhalten. Auch in dieser Handreichung wurde die Strukturierung durch die Lernfelder beibehalten.

Zu Beginn des Ausbildungsjahres erhält jede Anleitung, falls nicht schon ein Exemplar in der Einrichtung vorliegt, die Handreichung für die Praxisstelle.

Auch die Erzieherpraktikantinnen erhalten diese Handreichung zu Beginn ihrer Ausbildung. Aufgabe der EP ist es, ihre Ausbildung zu dokumentieren, d.h. zu vermerken, was sie schon gelernt haben, welche Aspekte sie noch nicht kennen, woran sie arbeiten wollen. So kann diese Handreichung auch in den Anleitungsgesprächen immer wieder als Instrument zu

weiterer konkreter Ausbildungsplanung eingesetzt werden.

### **Aufgaben der Anleitung**

Mit der Ausbildung und Anleitung von Erzieherpraktikantinnen werden in den Praxisstellen sozialpädagogische Fachkräfte betraut. Was unter dieser Anleitung-Funktion verstanden wird, ist sowohl aus den Weisungen der unterschiedlichen Träger als auch aus der Schulordnung zu entnehmen.

In der Anlage 3 der FakOSozPäd heißt es

#### **in Ziffer 7.1**

„Die fachliche Anleitung und Betreuung der Erzieherpraktikanten obliegt einer vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung benannten sozialpädagogischen Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung. Während des gesamten Sozialpädagogischen Seminars sind regelmäßige Anleitungsgespräche zu führen.“

#### **in Ziffer 8.2**

„Die sozialpädagogische Fachkraft, die mit der Anleitung des Erzieherpraktikanten betraut ist, erstellt in Absprache mit dem Leiter der Einrichtung zum Ende jedes Schulhalbjahrs eine Beurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten des Erzieherpraktikanten während der Sozialpädagogischen Praxis.“

#### **in Ziffer 10.1.2**

„Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ..... und ein Praxisanleiter einer sozialpädagogischen Einrichtung, an der die Sozialpädagogische Praxis abgeleistet wurde. .... Für die praktische Prüfung kann der Vorsitzende als Prüfer in den Unterausschuss auch andere Praxisanleiter berufen; .....

Aus diesen kurzen Bemerkungen resultieren die folgenden vielfältigen Aufgaben der Anleitung:

- Kenntnis der aktuellen Ausbildungsregelungen
- Information der EP über die Einrichtung
- Regelung des Einsatzes der EP
- Organisation der betrieblichen Ausbildung
- Einführung in die praktische Tätigkeit
- Vorleben der pädagogischen Arbeit
- Begleitung und Beratung der EP
- Übertragung von speziellen Aufgaben
- Beobachtung der EP
- Reflexion der Tätigkeit der EP mit ihr
- Beurteilung der EP
- Zusammenarbeit mit der FakS
- Beteiligung an der praktischen Prüfung.

Die Auflistung macht deutlich, dass neben der ständigen und regelmäßigen Zusammenarbeit mit der EP im Tagesgeschehen noch einige wichtige Aufgaben zu bewältigen sind, auf die nachfolgend eingegangen wird:

- **Anleitungsgespräche** bezeichnen den regelmäßigen Austausch zwischen Anleitung und Praktikantin über den Stand der Ausbildung. Neben der Kommunikation im Tagesgeschehen sollte dafür mindestens eine Stunde pro Woche angesetzt werden.

Wenn diese Anleitungsgespräche an festen gleich bleibenden Terminen stattfinden, ist es für EP und Anleitung einfacher, sich darauf einzustellen und vorzubereiten.

- **Beurteilungen der EP, in Form einer schriftlichen Stellungnahme**, sind zum Ende eines jeden Schulhalbjahres fällig. Bereits beim ersten Anleitungstreffen in der Städt. FakS erhalten die Anleiterinnen die Formulare

zur schriftlichen Stellungnahme des 1. Und 2. Halbjahres, auf diesem sind auch die Fehlzeiten der EP jeweils zu vermerken.

- **Kooperation mit der Fachakademie** kennzeichnet den fortwährenden Austausch zwischen Anleitungen und Betreuungslehrkräften der Fachakademie über den Ausbildungsstand der einzelnen Praktikantinnen. Instrumente dazu sind persönliche und telefonische Gespräche, Anleitungstreffen in der Fachakademie und die Praxisbesuche der Betreuungslehrkräfte in den Praxisstellen.

### **Arbeitsbedingungen der Erzieherpraktikantin**

Erzieherpraktikantinnen leisten den praktischen Anteil ihrer Ausbildung in sozialpädagogischen Einrichtungen sehr unterschiedlicher Art ab.

Auch wenn Arbeitszeiten, Einsatz und pädagogische Ausrichtung sehr verschieden sind, muss es doch vergleichbare Bedingungen geben. So sollen die EP überall in alle Belange und Aufgabenbereiche der jeweiligen Einrichtung einen Einblick bekommen und zunehmend selbstständig und verantwortlich Teilaufgaben übernehmen. Begleitet werden sie dabei immer durch die fachliche Anleitung.

Einige Regelungen im Arbeitsverhältnis der EP sollen ein wenig genauer betrachtet werden:

- **Probezeit an der Praxisstelle**  
Die Festlegung der Probezeit ist Bestandteil des Praktikumsvertrages. Die Probezeitdauer ist unterschiedlich lang, in den derzeitigen Verträgen finden sich Zeiten zwischen 0 und 6 Monaten. Die Probezeit gilt für beide Vertragspartner als Zeit, das Arbeitsverhältnis auf

seine Tragfähigkeit hin zu überprüfen. Es besteht für beide Partner in dieser Phase die Möglichkeit, das grundsätzlich für ein Jahr angelegte Praktikantenverhältnis vorzeitig zu lösen.

- **Verfügungs- oder Vorbereitungszeit**

Dieses Thema löst bei den Praktikantinnen immer wieder Unsicherheit und Verwirrung aus, weil Auskünfte und Aussagen dazu recht verschieden sind. Weil einerseits die EP in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und bei unterschiedlichen Trägern angestellt sind, und andererseits keine allgemein gültige rechtskräftige Grundlage existiert, ist auch die Regelung dieser sicherlich erforderlichen Zeit völlig unterschiedlich. Wir empfehlen den Praxisstellen die Regelung der Stadt München, unseres Schulträgers, der seinen EP in den städtischen Kindertagesstätten sechs Stunden pro Woche gewährt.

Drei Stunden davon sind für die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung vorgesehen und die anderen drei Stunden für die Erledigung schulischer Aufgaben und Anforderungen. Ob die Verfügungszeit in der Einrichtung oder daheim oder teils-teils abgeleistet wird, entscheidet der Träger der Einrichtung.

- **Fehlzeiten in der Praxisstelle**

Die bisherige schulinterne Regelung ist aktuell ausgesetzt.

## **Die Begleitung der fachpraktischen Ausbildung durch die Fachakademie**

In den Bestimmungen für das Sozialpädagogische Seminar ist festgelegt, dass für jede Erzieherpraktikantin nicht nur eine Anleitung in der Praxisstelle benannt werden muss, sondern dass auch eine Lehrkraft der Fachakademie für die Praxisbetreuung bestimmt wird. Dieser Lehrkraft steht für die Betreuungsaufgaben ein gewisses Stundenkontingent im Laufe des Schuljahres zur Verfügung. An unserer FakS wird die Betreuung der EP generell von den PML-Lehrkräften wahrgenommen, die in der Regel Sozialpädagoginnen sind und vielfach früher selbst als Erzieherinnen tätig waren.

### **Aufgaben der Betreuungslehrkraft**

Die Betreuungsaufgabe der Praxis-Lehrkräfte an der FakS umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- **Organisation der Praxisverpflichtungen der EP**  
(Aktenarbeit, Hilfe bei der Praxisstellensuche, Vertragsberatungen, Konferenzen, Einholen von Beurteilungen, Notenbildung für SPP)
- **Erstellen von Ausbildungsunterlagen**  
(Handreichung, Beurteilungsformulare, Informationshefte)
- **Information über unterschiedliche Arbeitsfelder**  
(Praxisdarstellung an unterschiedlichen Beispielen, Organisation der gegenseitigen Besuche und evtl. Besichtigungen in besonderen Einrichtungen, Organisation der Infotage Arbeitsfelder)
- **Individuelle Praxisberatung der EP**  
(telefonisch und persönlich – in Sprechzeiten, in der ‚Aktuellen Runde‘, an besonderen Terminen, an den ‚Gesprächstagen‘, bei Kriseninterventionen)

- **Praxisbesuche**  
(Kennen lernen der Einrichtung, wechselseitige Information, Beobachtung der EP, Gespräche zum Praktikumsverlauf und Reflexion der EP-Tätigkeiten)
- **Praxisberichte**  
(Aufgabenstellung, Informationsaufnahme, Korrektur, Besprechungen)
- **Kooperation mit den Anleitungen**  
(individuelle Kontakte telefonisch und persönlich, Kriseninterventionen, Anleitungstreffen zur Information und zum Austausch, schriftliche Informationen zur Ausbildung)
- **Praktische Prüfung bei den Oberstufen**  
(Prüfungspläne, Prüfungsvorbereitungstage, Abnahme der Prüfungen an den Praxisstellen)

### **Noten für die Sozialpädagogische Praxis**

In der Schulordnung wird ausgeführt, wie sich die Note für die Sozialpädagogische Praxis zusammensetzt. Es heißt: „Die Jahresfortgangsnote im Fach Sozialpädagogische Praxis wird auf Grund

- a) der schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten der Studierenden
- b) der Noten für die Praxisaufzeichnungen und
- c) der Noten für die praktischen Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.“

Daraus folgernd gilt an unserer Fachakademie, dass die Halbjahres- bzw. Jahresnote von der Praxislehrkraft in pädagogischer Verantwortlichkeit festgelegt wird. Als Grundlage hierzu dienen die schriftlichen Stellungnahmen der Anleitung (in den schriftlichen Stellungnahmen zur Beurteilung), die Einschätzung der Lehrkraft (durch Praxisbesuche) und die

Noten der Praxisaufzeichnungen.

Um allerdings auszuschließen, dass mangelhafte oder ungenügende Praxisleistungen durch gute schriftliche Arbeiten ausgeglichen werden, gibt es eine Zusatzvereinbarung folgenden Wortlautes:

„Die Einzelnoten der schriftlichen Reflexion in den Praxisaufzeichnungen im Laufe des Schuljahres gelten nur unter Vorbehalt, da in der endgültigen Reflexionsnote die Verhaltensänderungen nach erfolgter Reflexion mitbeurteilt werden müssen. Das heißt, eine gute Reflexion ist gekennzeichnet durch differenzierte Wahrnehmungen und Erkenntnisse **und** durch das daraus resultierende Verhalten in der weiteren praktischen Arbeit.“

### **Die ‚Aktuelle Runde‘**

Eine wichtige Aufgabe der Betreuungslehrkräfte stellt die Praxisberatung der Erzieherpraktikantinnen dar. Diese erfolgt sowohl telefonisch als auch persönlich, in der Regel individuell bei bestimmten Vorkommnissen, Problemen oder Fragen der EP. Weiterhin enthält das Stundenkontingent für Betreuungsaufgaben aber auch die Verpflichtung zur Praxisberatung / Praxisreflexion in einer Gruppe von Praktikantinnen. Wir nennen diesen Gesprächskreis im Rahmen des Seminarunterrichts ‚Aktuelle Runde‘; er umfasst eine Unterrichtsstunde pro Woche und wird mit ca. zehn Praktikantinnen geführt.

### **Praxisaufzeichnungen**

Die kultusministeriellen Richtlinien für das SPS legen fest, dass von den Erzieherpraktikantinnen wöchentliche Aufzeichnungen angefertigt werden müssen. An unserer Fachakademie haben wir uns geeinigt, dass einerseits die intensive Beschäftigung mit der Handreichung (Ausfüllen der freien Spalte) als

Aufzeichnung gilt (zweimal im Jahr Vorlage in der aktuellen Runde).

Zum anderen werden im Verlauf des Schuljahres von den EP zwei weitere Praxisaufzeichnungen erstellt.

Die termingerechte Abgabe der Berichte liegt in der Eigenverantwortung der Praktikantinnen; sollte eine Aufzeichnung nicht abgegeben werden, zieht dies die Nicht-Beurteilbarkeit nach sich und bedeutet, dass das Jahr nicht bewertet werden kann (kein Zeugnis).

Die EP erhalten zu diesen Aufzeichnungen konkrete Vorgaben und einen Beurteilungsschlüssel; nach ihm werden die Berichte von der Betreuungslehrkraft bewertet. Die so durch die Aufzeichnungen erhaltenen Noten fließen in die Gesamtnote für die ‚Sozialpädagogische Praxis‘ ein.

### **Praxisbesuche**

Die Praxisbesuche im SPS sind gekennzeichnet durch Multifunktionalität. Das Kennenlernen des vielfältigen Lernortes ‚sozialpädagogische Einrichtung‘, der Kontakt und Austausch mit der Anleitung, die individuelle Praxisberatung vor Ort und die Beobachtung der Praktikantinnen bezüglich ihrer beruflichen Eignung sind als Eckpfeiler dieser Betreuungsaufgabe anzusehen.

In der Regel werden die Praktikantinnen im 1. Jahr (Unterstufe) einmal an ihrer Praxisstelle besucht und im 2. Jahr (Oberstufe) zweimal, wobei der zweite Besuch in den Klassen ‚SPS O 2jährig‘ und unter Umständen auch in den Klassen ‚SPS O 1jährig‘ die praktische Prüfung mit besonderen Bedingungen darstellt.

Die Praxisbesuche in den unterschiedlichen Stufen des SPS unterscheiden sich hinsichtlich Anzahl, schriftlicher Vorbereitung, Verlauf und Beurteilung. Eine genaue Darstellung

für die einzelnen Stufen findet sich weiter unten.

Die Aufenthaltsdauer der Lehrkraft in der Praxisstelle beträgt etwa 2 – 2,5 Stunden. Die Termine für die Besuche werden zwischen Anleitung,, Praktikantin und Praxislehrkraft vereinbart. Die differenzierte Planung und Organisation des Besuches obliegt den Praktikantinnen.

Die Beurteilung der Besuche durch die Praxislehrkraft als Teilleistung für die Gesamtnote ‚Sozialpädagogische Praxis‘ erfolgt nach den Kriterien

Erledigung und Qualität der schriftlichen Aufgaben,

Kenntnis der sozialpädagogischen Einrichtung,

berufliche Eignung und Beteiligung am Reflexionsgespräch.

- **Unterstufe**

Ablauf:

Besichtigung der Einrichtung / Führung und Information durch die EP

Beobachtung der EP im Tagesgeschehen / EP übernimmt ihre gewohnten Beschäftigungen

Dreier-Gespräch (EP, Anleitung, Lehrkraft) / Reflexion von Besuchstag und Praktikumsverlauf

- **Oberstufe einjährig**

(ein Besuch sowie eine externe praktische Prüfung und/oder ein zweiter Besuch)

**1. Besuch**

Ablauf:

Besichtigung der Einrichtung / Führung und Information durch die EP

Beobachtung der EP bei einer pädagogischen Aktivität

Dreier-Gespräch (EP, Anleitung, Lehrkraft) / Reflexion von Besuchstag und Praktikumsverlauf

- **Oberstufe zweijährig**  
(ein Besuch und eine praktische Prüfung)

**Besuch**

Ablauf:

Besichtigung der Einrichtung / Führung und Information durch die EP (maximal 15 Minuten)

Beobachtung der EP bei einer pädagogischen Aktivität (30 – 40 Minuten)

Dreier-Gespräch (EP, Anleitung, Lehrkraft) / Reflexion von Besuchstag und Praktikumsverlauf

**Die Regelungen zur praktischen Prüfung werden sowohl den Praktikantinnen als auch den Anleiterinnen an besonderen Prüfungsvorbereitungstagen bekannt gegeben.**

## **Der schulische Part der Ausbildung**

### **Fächer und Stundentafel**

Die Basis für den schulischen Teil der Ausbildung stellt die so genannte Stundentafel dar, in der festgelegt ist, welche Fächer wie viele Stunden pro Woche unterrichtet werden müssen.

Und so sieht die Stundentafel für das SPS aktuell aus:

<u>Pflichtfächer</u>	Wochenstd. im 1. Jahr	Wochenstd. im 2. Jahr
Pädagogik und Psychologie	2	3
Deutsch und Kommunikation	1	1
Englisch	-	1
Recht und Verwaltung	0,5	0,5
Musikerziehung, Kunst, Werken und Bewegungserziehung	2	2
Naturwissenschaft und Gesundheit	0,5	0,5
Religionspädagogik. und ethische Erziehung	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre	1,5	1,5

## **Die Organisation des Unterrichtes**

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass im ersten Jahr des SPS acht Unterrichtsstunden und im zweiten Jahr zehn Unterrichtsstunden pro Woche verpflichtend sind. Wie dieser Unterricht organisiert wird, ist den Fachakademien frei gestellt; die Wochenstunden müssen dann entsprechend berechnet werden. Die Festlegung des Unterrichtes kann jede Fachakademie den eigenen Bedingungen gemäß gestalten. An unserer Fachakademie findet der Unterricht geblockt statt:

- für die Oberstufe vierzehntägig, jeweils an drei Tagen ( sieben Tage Praxis – drei Tage Schule)
- für die Unterstufe vierzehntägig jeweils an 2 Tagen (acht Tage Praxis – zwei Tage Schule).

Während der Unterrichtsblöcke wird Unterricht nach einem festen Stundenplan erteilt. In beiden Stufen ergänzen einzelne *besondere Veranstaltungen* den regelmäßigen Rhythmus. Für die Oberstufe fallen noch zusätzliche Zeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung an.

## **Probezeit**

Die Probezeit-Regelungen für die FakS finden sich – im Gegensatz zu den Regelungen für die Praxisstelle, die der Träger bestimmt – in der Schulordnung. Es ist festgelegt:

- Als Probezeit gilt sowohl für die Unterstufe als auch für die einjährige Oberstufe das erste Studienhalbjahr.
- Die Probezeit kann unter besonderen Bedingungen um eine Zeit bis zu drei Monaten verlängert werden.
- Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel des Studienjahres erreicht wird. Sie ist auch dann nicht bestanden, wenn in

der Sozialpädagogischen Praxis nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

### **Fehlzeiten**

Es wurde bereits erwähnt, dass für den Unterricht eine besondere Fehlzeiten-Regelung Gültigkeit besitzt, denn hierbei geht es nicht nur um Anwesenheit sondern auch um zu erbringende Leistungsnachweise.

Bei auffälligen Fehlzeiten im Unterricht (entweder insgesamt oder in einzelnen Fächern) ist zunächst ein Gespräch zur Klärung der Hintergründe, zur Ausbildungsmotivation und evtl. zur Überprüfung der Eignung für den Beruf zu führen. Weitere Maßnahmen, wie die Erteilung von Verweisen sind anzuwenden.

### **Noten**

Für die Bewertung der Leistungen der EP gilt der § 20 der Fachakademieordnung, der nachfolgend im Originaltext abgedruckt ist:

„Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zu Grunde zu legen:

1. Sehr gut (1)  
Die Note ‚sehr gut‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. Gut (2)  
Die Note ‚gut‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend  
Die Note ‚befriedigend‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)  
Die Note ‚ausreichend‘ soll erteilt werden, wenn die Leis-

tung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note ‚mangelhaft‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note ‚ungenügend‘ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff Anforderungen bezieht sich auf den Umfang so-wie auf die selbstständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.“

## **Zeugnisse**

Die Erzieherpraktikantinnen erhalten im 1. Jahr des SPS, also in der Unterstufe ein Zwischenzeugnis und ein Jahreszeugnis. In das 2. Jahr vorrücken kann nur, wer in der Sozialpädagogischen Praxis mindestens eine 4 (ausreichend) und in den schulischen Fächern höchstens einmal eine 5 (mangelhaft) und keinalmal die Note 6 (ungenügend) erhalten hat.

Im 2. Jahr des SPS gibt es kein Zwischenzeugnis sondern nur am Ende des Jahres das Abschlusszeugnis.

Für die EP, die das zweijährige SPS absolvieren (Oberstufe 2jährig), fließen in das Abschlusszeugnis die Prüfungsnoten ein.

Bestanden ist das SPS, wenn notenmäßig die gleichen Bedingungen erfüllt sind, die oben für das Vorrücken ins 2. Jahr beschrieben wurden. Mit dem Abschlusszeugnis wird auch die Berufsbezeichnung ‚Staatlich geprüfte Kinderpflegerin‘

verliehen.

Von den EP, die auf Grund bestimmter Voraussetzungen gleich in das 2. Jahr des SPS einsteigen (Oberstufe 1jährig), legen nur diejenigen eine externe Kinderpflege-Prüfung ab, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen. EP mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung können auf Antrag eine externe Prüfung ablegen. EP, die keine Prüfung ablegen, müssen durch ihr Abschlusszeugnis nachweisen, dass sie sowohl alle schulischen Fächer als auch die Sozialpädagogische Praxis mit mindestens ausreichenden Leistungen (keine 5 und keine 6) abgeschlossen haben. Wer die externe Prüfung ablegt, muss für die Aufnahme in die Erzieherausbildung sowohl die bestandene Prüfung als auch den erfolgreichen Abschluss des SPS nachweisen.

### **Prüfung**

Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres steht die Prüfung mit dem Berufsabschluss ‚Kinderpflegerin‘. Die Regelungen für diese Prüfung unterscheiden sich danach, ob sie am Ende des zweijährigen oder des einjährigen SPS stattfindet. Während beim zweijährigen SPS nur SPP, Pädagogik / Psychologie und Deutsch mit einer Prüfung abgeschlossen werden (ansonsten Jahresfortgangsnoten) müssen bei der so genannten externen Prüfung am Ende des einjährigen SPS zusätzlich Prüfungen in PML / Medienerziehung, Sozialkunde / Berufskunde, Recht, Religionspädagogik / ethische Erziehung, Gesundheitserziehung, Bewegungserziehung und Musik- oder Werkerziehung abgelegt werden.

**Abkürzungen:**

EP	=	Erzieherpraktikan_tin
FakS	=	Fachakademie für Sozialpädagogik
PML	=	Praxis- und Methodenlehre
SPP	=	Sozialpädagogische Praxis
SPS	=	Sozialpädagogisches Seminar